

# Fragen und Antworten

zur Kommission für Anerkennungsleistungen bei sexualisierter Gewalt

**Sie haben Fragen zur Kommission für Anerkennungsleistungen aufgrund des durch sexualisierte Gewalt verursachten Leids (kurz: Anerkennungskommission)? Die folgenden Antworten helfen Ihnen hoffentlich weiter. Falls nicht, bitte wenden Sie sich an die Anerkennungskommission unter den unten angegebenen Kontaktmöglichkeiten.**

## Was tut die Anerkennungskommission?

Die Anerkennungskommission entscheidet darüber, ob ein Antrag auf Anerkennung erlittener sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist und entscheidet über die Höhe der finanziellen Leistung. Auf diese Entscheidung werden andere Unterstützungsleistungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wie z.B. die Bezahlung von Therapien nicht angerechnet.

## Wofür ist die Anerkennungskommission zuständig?

Die Anerkennungskommission beschäftigt sich mit allen Fällen sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Kirche und Diakonie in Hessen und Nassau (geographisch große Teile von Hessen und Teile von Rheinland-Pfalz), in denen der/die Beschuldigte (Haupt- oder Ehrenamtliche) nicht namentlich bekannt ist, nicht mehr angeklagt werden kann oder zu keiner Entschädigungsleistung in der Lage ist.

Aktuelle Fälle melden Sie bitte der Ansprechstelle und / oder der Meldestelle für sexualisierte Gewalt.

[Alle Ansprechpartner\\*innen finden Sie unter:](http://www.ekhn.de/nulltoleranz/kontakt)  
[www.ekhn.de/nulltoleranz/kontakt](http://www.ekhn.de/nulltoleranz/kontakt)

## Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw. einer Frau oder einem Mann aufgedrängt bzw. aufgezwungen werden. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung durch Worte oder Gesten, über Berührungen bis zur Vergewaltigung (für eine umfassende Definition wie sie in der EKHN gilt, siehe [www.ekhn.de/nulltoleranz](http://www.ekhn.de/nulltoleranz)).

## Was muss ich als Betroffene / als Betroffener tun?

Melden Sie den Vorfall bei der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission der EKHN.

### Kontaktdaten:

Geschäftsstelle Anerkennungskommission  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt  
06151 – 405 106  
[anerkennungskommission@ekhn.de](mailto:anerkennungskommission@ekhn.de)

oder einem der Ansprechpartner\*innen in der EKHN oder ihrer Diakonie (Kontaktdaten siehe [www.ekhn.de/nulltoleranz/kontakt](http://www.ekhn.de/nulltoleranz/kontakt)).

Das können Sie schriftlich, per Email oder auch telefonisch tun. Falls Sie dazu nicht in der Lage sind, kann dies auch eine Vertrauensperson für Sie erledigen.

## Muss ich einen förmlichen Antrag stellen?

Nein und Sie müssen auch kein Formular ausfüllen. Die Anerkennungskommission benötigt allerdings einige Informationen, um Ihren Fall bearbeiten zu können.

### Dazu gehören:

Name, Geburtsdatum, Anschrift sowie Telefonnummer und / oder Email-Adresse.

### Außerdem ist wichtig zu wissen,

- Wer war der Täter oder die Täterin bzw. wer waren die Täter oder Täterinnen?
- In welcher Institution (Gemeinde, KiTa, diakonische Einrichtung) wurde sexualisierte Gewalt ausgeübt?
- In welchem Zusammenhang fand sie statt?
- Wann bzw. in welchem Zeitraum wurde sexualisierte Gewalt ausgeübt?

## Wie erreiche ich die Anerkennungskommission?

Die Anerkennungskommission ist über die Geschäftsstelle in Darmstadt erreichbar.

### Kontaktdaten:

Geschäftsstelle Anerkennungskommission  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt  
06151 – 405 106  
[anerkennungskommission@ekhn.de](mailto:anerkennungskommission@ekhn.de)

# Fragen und Antworten

## zur Kommission für Anerkennungsleistungen bei sexualisierter Gewalt

### Wer ist in der Anerkennungskommission?

In der Anerkennungskommission sind Personen, die sich fachlich bereits mit Fällen sexualisierter Gewalt beschäftigt haben. Sie kommen aus den Bereichen Jura, Supervision und Traumatherapie.

Alle Mitglieder sind zwar von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in dieses Ehrenamt berufen, sie sind aber keinen Weisungen der Kirche unterworfen. Sie organisieren sich selbst (mit eigener Geschäftsordnung) und orientieren sich in ihren Entscheidungen an staatlichen Schmerzensgeldurteilen. Alle Verbindungen zur Kirche werden öffentlich gemacht.

### Wer kann mir helfen?

Sowohl die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission wie alle anderen Ansprechpersonen der EKHN sind Ihnen gerne behilflich.

#### Kontaktinformationen finden Sie unter:

[www.ekhn.de/nulltoleranz](http://www.ekhn.de/nulltoleranz)

Falls Sie jemanden kennen, der für Sie handeln oder sprechen soll, ist das ebenfalls möglich. Ihre Vertrauensperson muss sich durch eine Vollmacht ausweisen.

Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission informiert Sie auch gerne über andere Betroffene sexualisierter Gewalt, die sich bereit erklärt haben, Sie und andere zu unterstützen.

### Was für einen Weg nimmt mein Antrag?

Sobald Ihr Antrag in der Geschäftsstelle eingetroffen ist, werden alle Informationen für die Mitglieder der Anerkennungskommission zusammengestellt und ihnen zugeleitet. Falls Rückfragen oder weitere Ausführungen nötig sind, wird die Anerkennungskommission einen Termin für ein Gespräch festlegen oder, falls dies nicht möglich ist, eine schriftliche Auskunft erfragen.

Die Kommission bespricht den Fall und trifft eine Entscheidung. Die Entscheidung wird an die Geschäftsstelle übermittelt, die Sie dann informiert. Außerdem ist die Geschäftsstelle verpflichtet die Entscheidung auszuführen, also auch die Geldzahlung vorzunehmen.

### Wie bin ich beteiligt?

Sie können selbst entscheiden, wie stark Sie in dem Verfahren beteiligt sind. Falls Sie das möchten, können Sie direkt mit den Kommissionmitgliedern sprechen und bei der Behandlung Ihres Falles in der Kommission anwesend sein. Sie können sich dazu eine Vertrauensperson mitnehmen oder Sie können sich auch durch ein\*en Betroffenenvertreter\*in vertreten lassen. Sie können, müssen aber, falls dies zu belastend oder anstrengend ist, nicht anwesend sein.

### Was ist, falls ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin?

In diesem Fall müssen Sie Widerspruch einlegen, indem Sie das der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission schriftlich mitteilen. Es reicht ein handschriftlicher Satz oder eine kurze Email. Sie müssen keinen Brief schreiben.

Ihr Antrag wird dann an eine zweite Kammer, in diesem Fall die Kommission in der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck (Kontaktinformationen siehe unten) geschickt. Sie überprüft die Entscheidung der Anerkennungskommission der EKHN und fällt wiederum eine Entscheidung. Diese ist dann verbindlich.

Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### Geschäftsstelle

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
[unterstuetzungskommission@ekkw.de](mailto:unterstuetzungskommission@ekkw.de)

#### **Ansprechpartner\*in dort sind:**

Friedegunde Bölt  
([G.Boelt@web.de](mailto:G.Boelt@web.de))

Dr. h.c. Peter Masuch  
([p.masuch-kassel@t-online.de](mailto:p.masuch-kassel@t-online.de))

Petra Zimmermann ([pz.ks@t-online](mailto:pz.ks@t-online))

Link zur Webseite der UK der EKKW  
[www.ekkw.de/ratgeber/29181.htm](http://www.ekkw.de/ratgeber/29181.htm)